

Thema:

Bebauungsplan als immaterieller Vermögensgegenstand

Fragestellung:

Sind die Honorarzahlungen und sonstigen Nebenkosten für die Erstellung eines Bebauungsplanes (oder auch Flächennutzungsplanes) Investitionen für einen immateriellen Vermögensgegenstand? Wenn kein Vermögensgegenstand geschaffen wird und die Honorarzahlungen Aufwand sind, worunter werden diese dann gegliedert?

Lösungsansatz:

Eine Aktivierung von Bebauungsplänen als Immaterielle Vermögensgegenstände ist grundsätzlich nicht zulässig. Honorarzahlungen und sonstige Nebenkosten für die Erstellung von Bebauungsplänen sind in einem Konto der Kontenart 562 „Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten“ zu erfassen (vgl. hierzu Konto 56255 „Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen“).
